

Pressemitteilung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Tel.: 0385 521339-0
Fax : 0385 521339-20
E-Mail : corinna.cwielag@bund.net
Internet: www.bund.net/mv
V.i.S.d.P.: Corinna Cwielag



Schwerin / Kuppentin 20.11.2012 / 53 - 12

Stopp für neue Hähnchenmastanlage

Urteil Oberverwaltungsgericht Greifswald:

Betrieb von neuer Intensivtierhaltungsanlage bei Plau am See in Mecklenburg-Vorpommern muss eingestellt werden

Die trotz Widerspruchsverfahren und Protesten in Betrieb genommene Intensiv-Hähnchenmastanlage für 131.500 Broiler je Durchgang in Kuppentin bei Plau am See muß ihren Betrieb vorläufig wieder einstellen. Das Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung muß nachgeholt werden. So urteilte das Greifswalder Oberverwaltungsgericht jetzt im dem durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) geführten Rechtsstreit.

Der BUND hatte seit Beginn der Planungen im Jahr 2009 darauf hingewiesen, dass durch den Ausbau der Intensivtierhaltungsanlage von 29.500 auf 131.500 Broilerplätze negative Auswirkungen auf ein umgebendes europäisches Naturschutzgebiet sowie eine Vielzahl anderer negativer Wirkungen für die Anwohner wie Geruchsbelastungen und die Verbreitung von Krankheitskeimen entstehen würden. Durch die vergrößerte Intensivanlage werden unter anderem mehr als sechs Tonnen Ammoniak ausgestoßen werden, die zu Schäden im Schutzgebiet der Alten Elde bei Kuppentin führen würden. Die Genehmigungsbehörde setzte sich über die Einwände des BUND und der Bürgerinitiative hinweg und genehmigte die Anlage im Mai 2011. Insbesondere das Beharren der Behörde und der Anlagenbetreiber darauf, dass die bestehende Anlage keine Vorbelastung darstellt, wurde vom Gericht als falsch beurteilt.

"Das Urteil hat Folgen für eine Vielzahl anderer Planungen für Intensivtierhaltungsanlagen, weil in mehreren Fällen die Überprüfung von Wirkungen auf die umgebenden geschützten Naturräume unterlassen wurden. Insbesondere die nur in 1000 Meter Entfernung geplante weitere Hähnchenmastanlage für 300.000 Mastplätze je Durchgang in Gallin muss nun neu überprüft werden, weil auch hier von der Vorbelastung von Null ausgegangen wurde." sagte BUND-Landesgeschäftsführerin Corinna Cwielag heute in Schwerin. Insgesamt werden mehr als 40 neue Intensivanlagen zur industriellen Tierproduktion in Mecklenburg-Vorpommern geplant und zum Teil bereits gebaut. **Mehr** zur Einschätzung des BUND über das Urteil unter www.bund-mv.de

Die aus Sicht des BUND wichtigsten Kernaussagen des Urteils sind im anliegenden Hintergrund zusammengefasst.

Für Rückfragen: Corinna Cwielag, BUND-Landesgeschäftsführerin Mecklenburg-Vorpommern:
0385 521339-12 oder 0178 5654700

Hintergrund Beschluß des OVG Greifswald vom 5. November 2012, AZ: 3 M 143/12 zur Hähnchenmastanlage Kuppentin bei Plau am See

Die aus Sicht des BUND wichtigsten Kernaussagen des Urteils lauten:

Bei Erweiterung oder Änderung einer Altanlage ist die neue **Gesamtanlage Prüfgegenstand** der FFH-Verträglichkeit.

Weder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz noch nach dem FFH-Recht gibt es in dieser Konstellation einen Bestandsschutz.

Prüfmaßstab für die FFH-Verträglichkeit ist nicht die Frage, ob sich die Immissionen im Vergleich zum Altzustand erhöhen oder nicht, sondern, ob die von der Gesamtanlage hervorgerufenen Immissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung den jeweils heranzuziehenden ***Critical Load*** erreichen bzw. überschreiten.

Im Rahmen der Änderung/Erweiterung einer Anlage ist die ***Vorbelastung mit Schadstoffen -- ohne Abzüge -- dem geltenden Datensatz des Umweltbundesamtes *** zu entnehmen (vgl. LAI-Leitfaden 2012, S. 24, 38).

Aufgrund des im Rahmen der FFH-Vorprüfung geltenden ***Offensichtlichkeitsmaßstabes*** darf nur dann im Rahmen der FFH-Vorprüfung von der Stickstoffunempfindlichkeit eines **Lebensraumtyps** ausgegangen werden, wenn hierfür eine ausreichende Datengrundlage besteht und die Feststellung der Stickstoffunempfindlichkeit des **Lebensraumtyps** als einhellige Auffassung der Fachliteratur anzusehen ist. Bei nicht ausreichender Datengrundlage bzw. nicht einhelligem Stand der Fachwissenschaft ist stets von einer Stickstoffempfindlichkeit auszugehen, die entsprechenden Daten und Fachdiskussionen sind sodann im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erheben bzw. durchzuführen.

Der Umstand, dass im LAI-Bericht für bestimmte natürliche Lebensraumtypen bzw. Habitate keine Critical Loads angegeben sind, führt nicht automatisch dazu, dass für diese Habitate bzw. Lebensraumtypen keine Stickstoffempfindlichkeit besteht. **Von der Stickstoffempfindlichkeit von Teilhabitaten eines Lebensraumtyps kann auf die Stickstoffempfindlichkeit eines gesamten Lebensraumtypes geschlossen werden.**

Da sich die Auswirkungen eines Stickstoffeintrages nicht in dem Moment der Einwirkung erschöpfen, sondern von kompletten Wirkungszusammenhängen abhängen und erst stark verzögert auftreten (mehr als 100 Jahre, LAI-Leitfaden 2012, S. 18 ff., insbesondere S. 22) kann aus dem Umstand, dass im Ergebnis eines achtjährigen Stickstoffeintrages **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes** des Lebensraumtyps eingetreten ist, **nicht** geschlussfolgert werden, dass dies auch **zukünftig** so sein wird und daher von einer **Verträglichkeit** auszugehen ist.

LAI = Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz

FFH-Prüfung = Prüfung nach der EU-Fauna Flora Habitatrichtlinie

Critical Load = naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für die Wirkung von Luftschadstoffen auf die Umwelt

Schwerin, 22.11.2012

*Kontakt: Corinna Cwielag, BUND-Landesgeschäftsführerin Mecklenburg-Vorpommern:
T. 0385 521339-12 oder 0178 5654700*